

Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung

Diese gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung (die "**Vereinbarung**") tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft (das "**Datum des Inkrafttretens**"):

DIE PARTEIEN

Workpath GmbH ("Workpath"), mit Sitz in der Ridlerstr. 39, 80339 München, Deutschland; und
das unten auf Seite 4 genannte Unternehmen ("Unternehmen").

ZWECK

- (A) Die Parteien möchten Gespräche über potenzielle Geschäftsmöglichkeiten führen (der "**Zweck**").
- (B) Zum Zwecke der Untersuchung, Erörterung und Verhandlung der Bedingungen für die potentiellen Geschäftsmöglichkeiten werden die Parteien vertrauliche Informationen (wie unten definiert) austauschen.
- (C) Die Parteien dieser Vereinbarung möchten die Bedingungen für die Nutzung dieser vertraulichen Informationen dokumentieren und vereinbaren.

VEREINBARUNG

1. Definitionen

In dieser Vereinbarung:

- (a) **Vertrauliche Informationen** sind alle Informationen, die in einer Weise offengelegt werden, die eindeutig auf ihren vertraulichen Charakter hinweist, oder die ohne einen solchen Hinweis für eine vernünftige Person unter den gegebenen Umständen als vertraulich oder geschützt erscheinen würden. Zu diesen Informationen gehören u. a. Informationen über Betriebsabläufe, Pläne, Strategien, Konzepte, Vorschläge, Preisgestaltung, Absichten, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Marktinformationen, Urheberrechte und andere Rechte an geistigem Eigentum (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht), Software, Marktchancen, Strategien, Einzelheiten über Kunden und potenzielle Kunden, Einzelheiten über Konkurrenten und potenzielle Konkurrenten, geschäftliche und/oder finanzielle Angelegenheiten, einschließlich solcher Informationen, die sich auf einen Angestellten oder Auftragnehmer der Parteien beziehen und von diesem offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden. Die Tatsache, dass die Parteien die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit für den Zweck ausloten und Gespräche und Verhandlungen über den Zweck aufnehmen, wird ausdrücklich ebenfalls als vertrauliche Information vereinbart;
- (b) **Berechtigte Nutzer** sind die in Ziffer 2.3 genannten Personen;
- (c) **Zweck** ist die Ermöglichung der Gespräche und Verhandlungen zwischen den Parteien in Bezug auf potenzielle Geschäftsmöglichkeiten;
- (d) **Offenlegende Partei** bezeichnet die Partei dieser Vereinbarung, die vertrauliche Informationen offenlegt, sowie alle ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, verbundenen Unternehmen oder Vertreter zusammen.
- (e) **Empfangende Partei** ist die Partei, der vertrauliche Informationen offengelegt werden, sowie alle ihre Angestellten, leitenden Angestellten, Direktoren, verbundenen Unternehmen und Vertreter.

2. Pflichten der empfangenden Partei

- 2.1. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen nur für den vereinbarten Zweck verwenden.
- 2.2. Die empfangende Partei hat die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass sie vertraulich behandelt werden, und sie darf die vertraulichen Informationen niemandem gegenüber offenlegen, es sei denn, dies ist nach dieser Vereinbarung zulässig.
- 2.3. Die empfangende Partei gestattet den Zugang zu den vertraulichen Informationen nur denjenigen ihrer Angestellten, Direktoren, leitenden Angestellten, nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen und externen Beratern, die diese Informationen für den Zweck benötigen ("berechtigte Nutzer").
- 2.4. Die empfangende Partei stellt sicher, dass alle externen Berater (soweit ein solcher Berater nicht beruflich zum Schutz der Vertraulichkeit verpflichtet ist), denen die empfangende Partei Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen haben, die im Wesentlichen dieser Vereinbarung entspricht, bevor sie dem externen Berater vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt.
- 2.5. Die empfangende Partei ist in vollem Umfang verantwortlich und haftbar für jede Nutzung und jeden Missbrauch vertraulicher Informationen durch die berechtigten Nutzer im Sinne von Ziffer 2.3, denen sie Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt.
- 2.6. Die empfangende Partei darf keinen Teil der vertraulichen Informationen in irgendeiner Form kopieren oder vervielfältigen, es sei denn, dies ist für den Zweck erforderlich.
- 2.7. Die empfangende Partei darf nicht versuchen, Algorithmen, die Logik oder den Programmcode in den Produkten, Modellen oder Prototypen der offenlegenden Partei, die vertrauliche Informationen enthalten und gemäß dieser Vereinbarung offengelegt werden, zurückzuentwickeln, zu entschlüsseln, zu disassemblieren, zu dekompile, zu entziffern, zu rekonstruieren oder neu auszurichten.
- 2.8. Unmittelbar nach Aufforderung durch die offenlegende Partei stellt die empfangende Partei sicher, dass alle physischen Kopien der vertraulichen Informationen, einschließlich Teilkopien oder Bearbeitungen davon, vernichtet werden, und sorgt für die dauerhafte Löschung aller elektronischen Kopien davon aus ihren Computersystemen, es sei denn, die vertraulichen Informationen müssen von der empfangenden Partei gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufbewahrt werden oder befinden sich in geschützten, dauerhaften elektronischen Backup-Systemen, aus denen die vertraulichen Informationen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand gelöscht werden können. Werden vertrauliche Informationen von der empfangenden Partei gemäß der vorstehenden Bestimmung aufbewahrt, so hat die empfangende Partei diese gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin und dauerhaft vertraulich zu behandeln.
- 2.9. Die empfangende Partei ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Offenlegung oder unbefugte Nutzung vertraulicher Informationen zu vermeiden, wobei diese Maßnahmen das höchste Maß an Sorgfalt beinhalten, das die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet, was in keinem Fall weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt sein wird.
- 2.10. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über jede ihr bekannt gewordene unbefugte Nutzung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen zu unterrichten und die offenlegende Partei bei der Beseitigung einer solchen unbefugten Nutzung oder Offenlegung zu unterstützen.
- 2.11. Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen (Bänder, Disketten etc. einschließlich angefertigter Kopien und Muster) nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder in geeigneter Form zu vernichten (gemäß ISO/IEC 21964 unter Verwendung von Geräten der Sicherheitsstufe 4 - oder höher - für Dokumente oder Datenträger mit vertraulichen Informationen), mit Ausnahme von Kopien, die die empfangende Partei zum Zwecke des Nachweises des Inhalts und des Verlaufs der Geschäftsbeziehung aufbewahrt, sowie von Sicherungskopien von Daten, die mittels automatisierter Sicherungsprozesse elektronischer Daten erzeugt werden. Die Offenlegende Partei ist über die Vernichtung und die Art und Weise der Vernichtung zu informieren.

3. Ausnahmen von vertraulichen Informationen

Information shall not be considered Confidential Information to the extent that it is:

- (a) der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung dieser Informationen durch die offenlegende Partei ohne Einschränkung der Nutzung oder Offenlegung bekannt waren;
- (b) öffentlich bekannt sind und von der offenlegenden Partei ohne Zutun der empfangenden Partei allgemein zugänglich gemacht wurden;
- (c) von der empfangenden Partei von einem Dritten erlangt wurden, ohne dass dieser gegen seine Vertraulichkeitspflichten verstoßen hat;
- (d) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden, was durch Dokumente und andere geeignete Nachweise im Besitz der empfangenden Partei belegt wird; oder
- (e) aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, behördlicher Anordnung, Schlichtern oder Gerichten der zuständigen Gerichtsbarkeit oder aufgrund der Regeln einer relevanten Börse offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, soweit dies rechtlich möglich ist:
 - (i) die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigt, sobald sie glaubt oder weiß, dass sie einer solchen Offenlegungspflicht unterliegt;
 - (ii) in angemessener Weise mit der offenlegenden Partei bei dem Versuch zusammenarbeitet, eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu begrenzen, und
 - (iii) nur den Teil der vertraulichen Informationen offen legt, zu dessen Offenlegung sie nach Ansicht ihrer internen oder externen Rechtsberater verpflichtet ist.

4. Nichtoffenlegung des Zwecks

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei wird keine der Parteien eine dritte Person darüber informieren oder offenlegen, dass die Parteien Gespräche über potenzielle Geschäftsmöglichkeiten führen. Diese Verpflichtung bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn die Parteien einen Vertrag über den Zweck abschließen, sofern in einem solchen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5. Keine stillschweigenden Einräumung oder Übertragung von Rechten oder Lizenzen

Sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt, räumt diese Vereinbarung keiner der Parteien eine Lizenz oder ein sonstiges Recht zur Nutzung oder zum Erwerb von Rechten an oder in Bezug auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei ein.

6. Ausschluss von Garantien und Haftung

- 6.1. Alle Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, die von der offenlegenden Partei an die empfangende Partei weitergegeben werden, werden ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit zur Verfügung gestellt. Die offenlegende Partei gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen, Daten, des Know-hows oder der Materialien. Die offenlegende Partei ist nicht verpflichtet, die empfangende Partei bei der Nutzung von Informationen, einschließlich der von der offenlegenden Partei bereitgestellten vertraulichen Informationen, zu unterstützen.
- 6.2. Die offenlegende Partei haftet nicht für Schäden oder Verluste, die der empfangenden Partei aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, und insbesondere nicht dafür, dass sich die empfangende Partei oder ein Dritter auf Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, die von der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellt wurden, verlässt, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche Täuschung durch die offenlegende Partei vor.
- 6.3. Bis zur Unterzeichnung einer endgültigen, unbedingten Vereinbarung zwischen den Parteien über den Zweck kann jede Partei zu jedem Zeitpunkt und aus jedem Grund die Gespräche und Verhandlungen über den Zweck beenden, ohne der anderen Partei gegenüber für irgendwelche Kosten oder Schäden haftbar zu sein. Jede Partei führt diese Gespräche und Verhandlungen auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko.

7. Sonstige Vereinbarungen

- 7.1. Die Verpflichtungen der empfangenden Partei aus dieser Vereinbarung bleiben bestehen und überdauern die Beendigung von Gesprächen oder Verhandlungen zwischen den Parteien, sowie die Beendigung dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer.
- 7.2. Diese Vereinbarung hat eine unbestimmte Laufzeit. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. Die Verpflichtungen jeder Partei aus dieser Vereinbarung bleiben für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Vereinbarung bestehen. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet wurde.
- 7.3. Das Versäumnis, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf diese oder auf eine andere Bestimmung dar.
- 7.4. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind trennbar, falls eine der Bestimmungen von einem zuständigen Gericht für unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden wird, und die übrigen Bestimmungen bleiben dann im gesetzlich zulässigen Umfang bestehen und durchsetzbar.
- 7.5. Diese Vereinbarung ist für die Parteien, ihre Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich. Keine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige und schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder anderweitig auf einen Dritten übertragen.
- 7.6. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht und die Parteien vereinbaren München, Deutschland, als Gerichtsstand.
- 7.7. Jede Partei erkennt an, dass ein Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung der anderen Partei einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen kann, so dass die andere Partei im Falle eines solchen Verstoßes oder eines drohenden Verstoßes berechtigt ist, einstweiligen Rechtsschutz einschließlich von Unterlassungsansprüchen in Anspruch zu nehmen, um ihre Rechte aus dieser Vereinbarung zu wahren.
- 7.8. Diese Vereinbarung enthält die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung und ersetzt alle früheren Vereinbarungen.

UNTERSCHRIFTEN

Ab dem Wirksamkeitsdatum erklären sich die Parteien mit der Bindung an diese Vereinbarung einverstanden und haben diese Vereinbarung durch ihre bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet.

Workpath GmbH

Unternehmen

Name:
Title:
Datum:

Name:
Title:
Datum: